



Einladung

zur Hauptversammlung
am 30. Mai 2001

- Wertpapier-Kenn-Nummer 546160 -

(Die Hauptversammlung
wird im Internet unter
www.onvista.de übertragen)



Einladung

zur Hauptversammlung
am 30. Mai 2001

- Wertpapier-Kenn-Nummer 546160 -

**Sehr geehrte
Damen und Herren Aktionäre,**

**wir laden Sie zu der am Mittwoch,
den 30. Mai 2001, 10 Uhr,
im Congress-Saal,
einschließlich Foyers und Nebenräume,
im Congress-Centrum Köln Messe,
Congress Centrum Ost,
Deutz-Mühlheimer-Straße,
D-50679 Köln,
stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.**

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2000 zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Wehrhahn 50, 40211 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu bestellen.

5. Beschlussfassung zur Änderung des Gegenstandes des Unternehmens

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit auf Finanzdienstleistungen in der Form der Anlage- und Abschlussvermittlung auszudehnen, so dass beispielsweise OnVista an Wertpapiertransaktionen partizipieren kann, die über so genannte „TradingButtons“ von der OnVista-Webseite aus generiert werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat hierfür von der Gesellschaft verlangt, eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen, auch wenn diese Rechtsposition von der Gesellschaft nicht geteilt wird. Der Antrag auf Genehmigung einer Tätigkeit als Finanzdienstleister wurde beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bereits vorsorglich gestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen und die Satzung in § 2 Abs. 1 Satz 3 am Ende um folgenden Satz zu ergänzen:

„... sowie die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Form der Anlage- und Abschlussvermittlung im Sinne des Kreditwesengesetzes.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der Gesellschaft die Genehmigung zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in Form der Anlage- und Abschlussvermittlung im Sinne des Kreditwesengesetzes erteilt hat.

6. Beschlussfassung zur Ergänzung des § 15 der Satzung.

OnVista möchte zukünftig bei der Durchführung der Hauptversammlungen den Einsatz neuer Medien nutzen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen und die Satzung in § 15 um folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

„(5) Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch unter Verwendung von Kommunikationsmitteln stattfinden, die eine audiovisuelle Teilnahme am Versammlungsgeschehen ermöglichen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt und den Aktionären mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.“

7. Beschlussfassung zur Änderung des § 16 Abs. 3 der Satzung

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung

(NaStraG), das zum 25. Januar 2001 in Kraft trat, sieht eine Verlängerung der Anmeldefrist vor. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Satzung an die Gesetzesänderung angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt die Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung in der Weise zu erfolgen, dass die Hinterlegungsbescheinigung oder ein Doppel spätestens am darauf folgenden Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen ist.“

8. Beschlussfassung zur Ergänzung des § 17 der Satzung:

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) erleichtert die Stimmrechtsausübung der Aktionäre. Die neue Satzungsbestimmung vollzieht diese Gesetzesänderung nach.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen und die Satzung in § 17 um folgende neue Absätze 3 und 4 zu ergänzen:

„(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, erfolgt die Vollmachterteilung schriftlich oder über sonstige Kommunikationsmittel. Die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt und den Aktionären mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.“

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, vor einer Hauptversammlung einen Stimmrechtsvertreter, der die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt, zu benennen. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters und der Erteilung der Weisung. Das Verfahren wird den Aktionären mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.“

9. Beschlussfassung zur Streichung des § 20 der Satzung und Änderung der Nummerierung der Satzung

Mit der Änderung des Aktiengesetzes durch das NaStraG wurde auf das Erfordernis der Unterzeichnung des Teilnehmerverzeichnisses durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung verzichtet. Zudem wird das Teilnehmerverzeichnis von den Anlagen zur Niederschrift ausgenommen und gehört nicht mehr zu den zum Handelsregister einzureichenden Unterlagen. Der vorgeschlagene Beschluss berücksichtigt diese Gesetzesänderungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 20 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Paragraphen 21 bis 24 erhalten die Nummerierung § 20 bis § 23. Inhaltlich erfolgt keine Veränderung. Die Überschriften lauten wie folgt:

- „§ 20 Jahresabschluss“
- „§ 21 Gewinnverwendung“
- „§ 22 Gründungsaufwand“
- „§ 23 Bekanntmachung“

10. Beschlussfassung über ein bedingtes Kapital zur Bedienung des OnVista Aktienoptionsplans 2001 und die entsprechenden Satzungsänderungen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, einen neuen Aktienoptionsplan („OnVista Aktienoptionsplan 2001“) zu etablieren, um den Anforderungen des Marktes, insbesondere des Arbeitsmarktes, entgegenzukommen. Zusammen mit den entsprechenden Satzungsänderungen zum bedingten Kapital soll eine offensichtliche Unrichtigkeit in der Satzung korrigiert werden, da die bisherigen Aktienoptionen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 und nicht wie offensichtlich unrichtig in der Satzung niedergeschrieben vom 16. Februar 1999 ausgegeben wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 197.920,00 durch Ausgabe von bis zu 197.920 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (einschließlich leitender Angestellter) („Mitarbeiter“) und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft („Vorstand“). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionsrechte, die im Rahmen des OnVista Aktienoptionsplans 2001 gewährt werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand, bzw. im Fall der Ausgabe von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstandes der Aufsichtsrat der Gesellschaft, wird ermächtigt, Optionsrechte auf Bezug neuer Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an Optionsberechtigte zur Zeichnung anzubieten:

aa) Optionsrecht:

Jedes Optionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft zu erwerben.

bb) Optionsberechtigte:

Der Kreis der Optionsberechtigten umfasst Mitarbeiter (wie oben definiert) und den Vorstand. Die Bestimmung der Auswahlkriterien sowie die Auswahl derjenigen Mitarbeiter, denen Optionsrechte gewährt werden, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Auswahl derjenigen Mitglieder des Vorstandes, denen Optionsrechte gewährt werden, obliegt dem Aufsichtsrat.

cc) Optionspreis (Ausgabepreis je Aktie der Gesellschaft):

Bezugsgröße für den bei Erwerb einer Aktie der Gesellschaft in Folge der Ausübung eines Optionsrechtes zu zahlenden Preis („Optionspreis“) ist ein auf ganze Cent aufgerundeter Betrag in €, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse für eine Aktie der Gesellschaft festgestellten Schlusskurse der letzten fünf Handelstage vor dem jeweiligen Beschluss des Vorstandes, bzw. im Falle der Gewährung von Optionsrechten an Vorstandsmitglieder des Aufsichtsrats, errechnet.

Der anfängliche Optionspreis beträgt 120 % („Multiplikator“) der Bezugsgröße. Der Multiplikator erhöht sich pro Jahr um 10 Prozentpunkte. Beispiel: Wurde die Option am 31. März 2002 gewährt, so erhöht sich der Optionspreis auf 150 % der Bezugsgröße mit der Bekanntgabe der Quartalszahlen für das erste Quartal 2007.

Der Optionspreis ist nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen zu reduzieren, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionsrechte Kapitalmaßnahmen durchführt oder Wandlungs- oder Optionsrechte begründet. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach der Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Optionspreises sowie die Ausübungshürde sichergestellt ist.

dd) Begebung:

Bis zum Ende des Jahres 2007 kann der Vorstand den Mitarbeitern bzw. kann der Aufsichtsrat dem Vorstand in jährlich bis zu vier Tranchen insgesamt Stück 492.250 Optionsrechte zur Zeichnung anbieten, wobei insgesamt Stück 369.188 Optionsrechte auf die Mitarbeiter sowie insgesamt 123.062 Optionsrechte auf den Vorstand entfallen können. Soweit im Rahmen der Tranchen das Kontingent für den Vorstand von insgesamt Stück 123.062 Optionsrechten nicht ausgeschöpft wird, können die verbleibenden Optionsrechte auch den Mitarbeitern zur Zeichnung angeboten werden. Das Angebot zur Zeichnung von Optionsrechten im Rahmen der Tranchen kann jeweils nur innerhalb der letzten Woche eines jeden Kalenderquartals unterbreitet werden und dieses Angebot kann nur innerhalb von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung angenommen werden.

ee) Zeitraum der Ausübung

Die Optionsrechte können frühestens 2 Jahre nach Begebung („Sperrfrist“) ausgeübt werden. Nach Ablauf der zweijährigen Sperrfrist ist die Ausübung der Optionsrechte zu einem Viertel, zu einem weiteren Viertel nach Ablauf von drei Jahren nach Begebung zuzüglich der im Vorjahr nicht

ausgeübten Optionsrechte, zu einem weiteren Viertel nach Ablauf von vier Jahren nach Begebung zuzüglich der in den Vorjahren nicht ausgeübten Optionsrechte und zu einem weiteren Viertel nach Ablauf von fünf Jahren nach Begebung zuzüglich der in den Vorjahren nicht ausgeübten Optionsrechte möglich. Des Weiteren ist die Ausübung nur innerhalb von Ausübungszeiträumen („Ausübungszeiträume“) und nur an einem Tag, an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf geöffnet sind („Bankarbeitstag“), zulässig. Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Bekanntgabe der Quartalszahlen der Gesellschaft und enden nach 10 Bankarbeitstagen (= Tage, an denen die Banken in Düsseldorf geöffnet sind). Nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen nach dem Ende des letzten Ausübungszeitraums, der nach Ablauf von 6 Jahren vom Zeitpunkt der Begebung eintritt.

ff) Erfolgsziele:

Im Hinblick auf die Erhöhung des Optionspreises nach drei, vier, fünf bzw. sechs Jahren ist faktisches Erfolgsziel, dass der Börsenkurs der Gesellschaft mindestens um 20 % nach zwei Jahren und danach jedes Jahr um 10 Prozentpunkte steigt, weil bei Nichterreichen dieser Kurssteigerung die Optionsausübung nicht wirtschaftlich sinnvoll ist. Daher werden keine zusätzlichen Erfolgsziele für die Ausübung der Optionsrechte festgelegt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an den Vorstand ausgegeben werden. In diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

gg) In Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird § 3 der Satzung um einen Absatz 6 mit dem nachstehenden Wortlaut ergänzt:

„(6) Das Grundkapital wird um bis zu € 197.920,00 durch Ausgabe von bis zu 197.920 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (einschließlich leitenden Angestellten) und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2001. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des OnVista Aktienoptionsplans 2001 ausgegeben werden, von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, indem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstandes ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern (Bedingtes Kapital II).“

b) Der aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. Februar 2000 gefasste Aktienoptionsplan (im Folgenden „bisher-

ger OnVista Aktienoptionsplan“) wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses über den OnVista Aktienoptionsplan 2001 nicht mehr weitergeführt.

aa) Die am 16. Februar 2000 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu € 472.080,00 durch Ausgabe von 472.080 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe und nur zur Einlösung von Bezugsrechten, die im Rahmen des bisherigen OnVista Aktienoptionsplans gewährt werden, wird insofern erweitert, dass das dazu geschaffene bedingte Kapital auch zur Einlösung von Bezugsrechten genutzt werden kann, die im Rahmen des OnVista Aktienoptionsplans 2001 nach Maßgabe des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 10 a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des bisherigen OnVista Aktienoptionsplans oder des OnVista Aktienoptionsplans 2001 aus dem bedingten Kapital Bezugsrechte ausgegeben werden und Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen.

bb) In Ausführung dieses Beschlusses erhält § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung folgenden Wortlaut:

„Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (einschließlich leitenden Angestellten) und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 und vom 30. Mai 2001.“

In § 3 Abs. 5 der Satzung wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Optionsrechte sind solche, die im Rahmen der Aktienoptionspläne aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 und 30. Mai 2001 ausgegeben werden.“

§ 3 Abs. 5 wird am Ende um die Worte:

„(Bedingtes Kapital I)“ ergänzt.

11. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Der Vorstand soll ermächtigt werden, über die Börse eigene Aktien zu erwerben. Derzeit hat die Gesellschaft keine konkreten Pläne für ein Aktienrückkaufprogramm, möchte sich aber eine solche Option offen halten, insbesondere für den Fall fortdauernd niedriger Kurse. Somit kann die Gesellschaft einer dauerhaften Unterbewertung der Aktie trotz guter Wachstumsperspektiven des Unternehmens entgegenwirken. Zudem soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, erworbene Anteile als Gegenleistung für die Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere für den Erwerb von Beteiligungen, einsetzen zu können und zur Bedienung der an Mitarbeiter und Vorstände ausgegebenen Aktienoptionen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. November 2002, außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsneben-

kosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf dem Erwerb vorausgehenden Handelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert über- oder unterschreiten.

Im Falle des Erwerbs durch ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf der Veröffentlichung vorangehenden Handelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert über- oder unterschreiten. Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die Zahl der Aktien der Gesellschaft, die der Gesellschaft angeboten werden, das Volumen des öffentlichen Kaufangebots überschreitet, muss der Ankauf im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Ankauf geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Sollte im Zuge der Liberalisierung der Handelszeiten an der Frankfurter Wertpapierbörse die Aktie der Gesellschaft ganz-
tägig gehandelt werden, ist nicht auf den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft, sondern auf den jeweils um 12.00 Uhr mittags MEZ eines Handelstages für eine Aktie der Gesellschaft festgestellten Kurs abzustellen.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch

(a) gegen Sacheinlagen an Dritte, insbesondere für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; oder

(b) zu einem Preis zu veräußern, der den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht wesentlich, d.h. um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreitet; die Ermächtigung in diesem Absatz ist unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital) der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft zu beschränken; oder

(c) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte, zu deren Ausgabe der Vorstand gemäß der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zum Tagesordnungspunkt 3 und vom 30. Mai 2001 zum Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt wurde, an Bezugsberechtigte zu übertragen. Soweit in Erfüllung von Aktienbezugsrechten der Gesellschaft die erworbenen Aktien dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat.

Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

12. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen OnVista Beteiligungs-Holding GmbH, Köln, und OnVista AG.

Die OnVista AG und ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft OnVista Beteiligungs-Holding GmbH mit Sitz in Köln haben am 6. April 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die OnVista Beteiligungs-Holding GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der OnVista AG.

Darüber hinaus ist die OnVista Beteiligungs-Holding GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn für die Dauer des Vertrages entsprechend den Vorschriften des § 301 Aktiengesetz an die OnVista AG abzuführen. Im Gegenzug verpflichtet sich die OnVista AG, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft entsprechend § 302 Absatz 1 Aktiengesetz auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschrift des § 302 Absatz 3 Aktiengesetz ist entsprechend anwendbar.

Die OnVista Beteiligungs-Holding GmbH kann mit Zustimmung der OnVista AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen einstellen, sofern dieses handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages jedoch nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der OnVista AG aufzu-

lösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung der Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Er gilt ab dem 01. Januar 2001.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 01. Januar 2006 und danach zu jedem folgenden Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 6 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere die – gleich aus welchem Grund erfolgende – Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder einer Anteilsmehrheit an der OnVista Beteiligungs-Holding GmbH durch die OnVista AG.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der OnVista AG, Stollwerckstr. 3-5, 51149 Köln, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse der OnVista Beteiligungs-Holding GmbH (vormals OnVista.de Finanzanalyse Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH) für die Geschäftsjahre 2000, 1999 und 1998 (Rumpfgeschäftsjahr) und der OnVista AG (vormals OnVista.de Finanzanalyse GmbH & Co. KG) für die Geschäftsjahre 2000, 1999 und 1998 (Rumpfgeschäftsjahr) und
- der Bericht des Vorstandes der OnVista AG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die Zustimmung zu erteilen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist heute wichtiger Bestandteil moderner Vergütungssysteme und international weit verbreitet. Um ihren Führungskräften und Mitarbeitern attraktive Vergütungsbedingungen bieten zu können, hat OnVista AG ihren Mitarbeitern und Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsführung von mit OnVista verbundenen Unternehmen sowie den Mitgliedern des Vorstandes der OnVista AG über die Gewährung von Optionsrechten die Möglichkeit gegeben, an der Kursentwicklung der OnVista-Aktie zu partizipieren. Wir mussten jedoch feststellen, dass der Aktienoptionsplan, wie er in der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 beschlossen wurde, als wenig attraktiv wahrgenommen wird und OnVista AG deshalb im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter keinen Wettbewerbsvorsprung gewährt.

Wir beabsichtigen deshalb, den Aktienoptionsplan mit Wirkung für die Zukunft in wenigen Eckpunkten abzuändern, um ihn den Erwartungen am Arbeitsmarkt anzupassen. Da sich der Aktienoptionsplan aber insgesamt bewährt hat, wird er im Übrigen unverändert bleiben.

Folgende Bedingungen sollen im Aktienoptionsplan 2001 neu gefasst werden:

- Der bisherige Aktienoptionsplan sah eine Wartezeit von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Ausgabe der Optionen an gerechnet, vor,

bevor die Optionen erstmals ausgeübt werden können. Die Wartefrist soll im neuen Aktienoptionsplan 2001 auf zwei Jahre verkürzt werden.

- Die Optionen im bisherigen Aktienoptionsplan hatten eine Laufzeit von 5 Jahren. Der Aktienoptionsplan 2001 sieht eine Laufzeit von 6 Jahren vor.

- Der bisherige Aktienoptionsplan sah vor, dass jeweils 50 % der in einer Tranche ausgegebenen Optionen drei Jahre und weitere 50 % fünf Jahre nach Begebung ausgeübt werden konnten. Die Optionen verfielen bereits fünf Jahre nach Begebung der Optionen, so dass insbesondere für die zweiten 50 % nur ein einziges Ausübungsfenster am Ende der Laufzeit des Plans verbleibt. Dies könnte dazu führen, dass wegen der dann zu erwartenden Verkäufe von Aktien durch Mitarbeiter der Kurs der OnVista-Aktie unter Druck geraten kann. Durch Verlängerung und Verteilung der Ausübungsfenster soll der Aktienverkauf durch Mitarbeiter zeitlich entzerrt werden. Im neuen Aktienoptionsplan sollen nach Ablauf von zwei, drei, vier und fünf Jahren nach der jeweiligen Begebung der Aktienoptionsrechte maximal jeweils 25 % der ausübaren Optionsrechte ausgeübt werden können. Das Volumen der Ausübung erhöht sich nach Ablauf von drei, vier und fünf Jahren jeweils um die Optionsrechte, die in den Vorjahren nicht ausgeübt worden sind. Bis zum Verfall der Optionsrechte stehen zur Ausübung der Optionen im sechsten Jahr mehrere Zeitfenster zur Verfügung.

- Des Weiteren wurden die faktischen Erfolgshürden in Gestalt der Bezugspreise für den Aktienerwerb geändert. Statt bloß zweier Multiplikatoren von 130 % nach drei Jahren und 150 % nach fünf Jahren wurden diese nunmehr auf 120 % nach zwei Jahren mit einer weiteren Erhöhung um 10 Prozentpunkte in jedem der Folgejahre festgesetzt. Im Ergebnis ist die Erfolgshürde des neuen Plans mit der Erfolgshürde des alten Plans identisch. Damit wird im Aktienoptionsplan 2001 ein konstanter Kursverlauf der OnVista-Aktie zum Erfolgs-

maßstab gemacht, was in Bezug auf die erwartete Kursentwicklung der OnVista-Aktie realistischer erscheint.

Bereits ausgegebene Optionen werden von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 11 der Tagesordnung

Nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das Aktiengesetz sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das Aktiengesetz lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung (i) eine andere Form der Veräußerung beschließt (beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre) und (ii) den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand zu einem Rückkauf der Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein Tenderverfahren (öffentliche Aufforderung der Gesellschaft, eigene Aktien zum Kauf anzubieten) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese der Gesellschaft anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis

angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (i) insbesondere für den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen an einen Dritten zu übertragen, der eine Sacheinlage in die Gesellschaft einbringt, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; oder (ii) zu einem Preis zu veräußern, der den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht wesentlich unterschreitet, d.h. um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreitet, wobei die Ermächtigung in diesem Absatz unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital) der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist; oder (iii) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte an Bezugsberechtigte, zu deren Ausgabe der Vorstand gemäß der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zum Tagesordnungspunkt 3 und vom 30. Mai 2001 zum Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt wurde, zu übertragen. Soweit in Erfüllung von Aktienbezugsrechten der Gesellschaft die erworbenen Aktien dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft bis zum 29. November 2002 in die Lage versetzt, das Instrument des Rück-

kaufs eigener Aktien zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu nutzen. So kann die Gesellschaft das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien insbesondere einsetzen,

(i) um einer dauerhaften Unterbewertung der Aktie trotz guter Wachstumsperspektiven des Unternehmens entgegenzuwirken.

(ii) um bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss flexibel und kostengünstig agieren zu können, indem sie beispielsweise dem Verkäufer eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung bzw. den Aktionären eines übertragenden Unternehmens in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung anbietet. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können.

(iii) um Aktienbezugsrechte aus den Aktienoptionsprogrammen der Gesellschaft, zu deren Ausgabe der Vorstand mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zum Tagesordnungspunkt 3 und vom 30. Mai 2001 zum Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt wurde, auch durch den vorherigen Erwerb von eigenen Aktien zu bedienen. Durch diese Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei der Bedienung der Aktienbezugsrechte zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre flexibel und kostengünstig agieren zu können. Die Entscheidung darüber, wie die Aktienbezugsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein von dem Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Mittwoch, den 23. Mai 2001 bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der nachstehend bezeichneten Stelle während der üblichen Geschäftszeiten hinterlegt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen haben.

Hinterlegungsstelle ist:

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einer Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaftskasse, so muss sich der Aktionär zur Hauptversammlung in der Weise anmelden, dass die Hinterlegungsbescheinigung oder ein Doppel der Hinterlegungsbescheinigung spätestens am Montag, den 28. Mai 2001 bei der Gesellschaftskasse unter der unten genannten Anschrift eingereicht wird.

Die Aktionäre sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch eine Vereinigung von Aktionären oder durch ein Kreditinstitut ausüben zu lassen.

Wenn Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

OnVista AG
-Gesellschaftskasse-
z.Hd. Herrn Stefan Bohlmann
Stollwerckstraße 3 - 5
51149 Köln

Fax-Nr.: 02203-180640
E-Mail: ir@onvista.de

zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

OnVista AG
Der Vorstand